



Wiederauffinden eines Ausweisdokumentes

Das Wiederauffinden eines Passes / Ausweises ist unverzüglich der für den Verlust zuständigen Passbehörde anzuzeigen (§ 15 Satz 1 Nr. 3 Passgesetz).

Die Angaben über das Wiederauffinden eines Passes / Ausweises müssen richtig und vollständig sein.

Wurde nach dem Wiederauffinden bereits ein neuer Pass / Ausweis ausgestellt, so **muss** der wiederaufgefundene Pass / Ausweis **zurückgegeben** werden.

Strafbar bzw. einer Ordnungswidrigkeit schuldig macht sich, wer sich unbefugt mehrere Pässe / Ausweise ausstellen lässt oder benutzt oder wer seinen Pass / Ausweis einem Anderen zur Täuschung im Rechtsverkehr überlässt oder wer sich die Ausstellung eines neuen Passes / Ausweises durch falsche Angaben erwirkt (§§ 271, 281 Strafgesetzbuch, § 25 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Passgesetz)

Die Anzeige ist gebührenfrei.